

förmlich beschlossenen und urkundlich versicherten Erbeinigung wollen ältere Forscher der vaterländischen Geschichte, um das J. 1296, in der Familie Stubenberg die ältesten Spuren gefunden haben ¹⁾.

Auf der Provinzialsynode in Salzburg im Jahre 1291 verordneten die versammelten Bischöfe mit dem Metropolitene Konrad IV. in Beziehung auf Eheversprechen, Ehekontrakte oder Verlobungen (Sponsalia) zu den anderen bestehenden Gesetzen noch Folgendes: Bei jeder Verlobung müssen zum wenigsten sechs glaubwürdige, ehrenwerthe Personen aus der Nachbarschaft oder den Pfarren beider Brautleute, oder aus der Pfarre eines derselben, oder des Orts, wo die Verlobung gehalten wird, und zwar wenigstens drei Männer, anwesend seyn. Beim Vertrage selbst dürfen als Zeugen nicht Personen aus der Familie der Vertragsschließenden, oder mit denselben unter einem Dache Wohnenden anwesend seyn, bei Strafe des Kirchenbanns. Die beschlossene Verlobung muß von den Verlobten selbst, oder durch Jemand von ihnen selbst dazu Beordneten binnen Monatsfrist dem Pfarrer, oder ihren Pfarrern, oder deren Stellvertretern vor zwei oder drei geeigneten Zeugen kund gethan werden, gleichfalls bei Strafe des kirchlichen Bannfluches (ipso facto) ²⁾. — Von besonderen, in gewissen Familien geschlossenen Erbverträgen und Statuten ist für die Steiermark bis zum Jahre 1300 nur Folgendes bekannt. Eine stubenbergische Urkunde vom J. 1296 enthält den Vertrag: daß kein Fräulein von Stubenberg auf ein stubenbergisches Erbgut Anspruch haben solle, so lange noch ein männlicher Sprosse des Geschlechts vorhanden ist, sondern mit einem Heirathsgute von 1000 Pfunden abgefertigt werden; auch dürfe kein Herr von Stubenberg einem Andern, als nur allein einem Stubenberger ein Erbgut veräußern ³⁾.

Die Glaubenslehren und das kirchliche Symbolum.

Die Lehren des heiligen Evangeliums der geoffenbarten Religion waren während der römischen Epoche in der norisch-pannonischen Steiermark an vielen Stellen zu fest gegründet worden,

¹⁾ Caesar. Annal. II. 888 — 889. — Urkunde im Archive des Joanneums.

²⁾ Dalham, Concil. Salisb. p. 136.

³⁾ Rumar. I. 43.

als daß sie während der Zertrümmerung des römischen Westreichs gänzlich hätten vertilgt werden können ¹⁾. Indessen läßt sich nicht läugnen, daß sowohl celtisch-germanisches als auch römisches Heidenthum neben dem Christenthume in der Steiermark stets fortgewuchert habe; und daß vorzüglich im slovenischen Unterlande vom Ende des sechsten bis über die Mitte des siebenten Jahrhunderts durch die Einwanderung und Festsetzung der Slaven die christlichen Institute an vielen Orten daselbst gänzlich wieder ausgetilgt worden sind. Daß jedoch daselbst und insonderheit unter den Bischöfen in Celeja die Glaubenslehren nach dem Athanasianischen Symbole der allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa festgehalten und verbreitet gewesen seyen, erweisen die Beschlüsse der Synode auf der Insel Gradus im Jahre 579, welche auch Bischof Johann von Celeja mitunterzeichnet hatte ²⁾. Christliche Missionarien jedoch und vorzüglich die rechtgläubigen merowingischen Könige des austrasischen Frankenreichs strebten mit Nachdruck, insbesondere in den bajoarisch-norischen Vorländern, alles altheidnische Wesen durch die agilolfingischen Herzoge auszurotten, so daß weder in dem altbajoarischen Geseze noch in der Lebensbeschreibung des heil. Ruperts mehr eine Spur von wirklich noch bestehendem Götterdienste zu Ende des siebenten Jahrhunderts in jenen Vorländern vorkommt; wemngleich in den Briefen des heil. Bonifazius an den apostolischen Stuhl und in dem gedachten Bajoarengeseze volksthümliche Ansichten, Sitten und Gebräuche angedeutet werden, welche tief im celtisch-germanischen Heidenthume gegründet waren und auch noch heut zu Tage nicht ganz aus dem Volksleben verwischt sind ³⁾. Nach der Vorrede des bajoarischen Gesezes war es auch das Hauptziel der fränkisch-austrasischen Regierung, durch die Verschmelzung der volksthümlichen Geseze mit dem Geiste des Christenthums alles Heidnische unter den germanisch-bajoarischen Völkern niederzukämpfen ⁴⁾. Die Christianisirung aller innerösterreichischen Slovenen zwischen der Mur, Save und Drave ging von Bajoarien seit der Mitte des achten Jahrhunderts aus und wurde durch den thatenreichen Salzburgererzbischof Arno bis zum Anbeginne des neunten Jahrhunderts voll-

¹⁾ Dieses Werkes I. Thl. p. 177 — 197.

²⁾ S. S. Concil. VI. p. 651 — 655.

³⁾ S. S. Concil. VIII. 201 — 204.

⁴⁾ Georgisch, Corp. Jur. Germ. Antiq. p. 5 — 6.

endet ¹⁾; vorzüglich unterstützt und geleitet durch K. Karl den Großen ²⁾.

Welche von den Glaubenslehren aus dem feirischen Christenthume der Römerepoche, und in welchen Formen ausgesprochen diese zu Anfang des achten Jahrhunderts noch übrig waren, wissen wir durchaus nicht. Mit dem Erscheinen des heil. Bonifazius in den bajoarischen Ländern wird überall der reine erprobte, katholische Glaube (*Fides sincerissima et approbata*), wie er ihn durch Unterricht in Rom selbst erhalten hatte und predigte, anbefohlen ³⁾.

Als Quelle und Urkunde der Glaubenslehren erscheinen im altbajoarischen Gesetze die heiligen Schriften des alten und neuen Bundes; aus diesen allein werden alle Beweisstellen und Beweggründe genommen. Man dürfte daraus auf eine bedeutende Verbreitung und Kenntniß der heiligen Schriften in den bajoarischen Ländern vom sechsten bis zum achten Jahrhunderte schließen, um so mehr, da in demselben Gesetze der feierliche Eid, auf das heilige Evangelium geschworen, in allen Volksgerichten als etwas Altgewöhnliches vorausgesetzt wird ⁴⁾. In allen Briefen und Belehrungen an den heil. Bonifazius und an die Völker der Germanen und Bajoarier, an Clerus und Hochedle, führen die Päpste Gregor II., Gregor III. und Zacharias stets zahlreiche Bibelstellen an; und so wie das Bajoarengesetz die Bibel als Wort Gottes, Wort des Herrn (*dicat Dominus*) bezeichnet: eben so sind die heiligen Schriften des alten und neuen Bundes dem apostolischen Stuhle das Gotteswort, das himmlische Orakel, das Geheimniß des Glaubens ⁵⁾. Daher fordert Papst Gregor II. von dem h. Bonifazius, wie von jedem anderen Glaubensprediger, vollkommene Bekanntschaft mit der heil. Schrift ⁶⁾. Papst Leo III. bezeichnet in seinem Schreiben an die norisch-bajoarischen Bischöfe des Salzburgererzsprenghels (S. 798) neben der

¹⁾ *Suavia*. p. 13.

²⁾ Georgisch, *Regesta*. p. 535.

³⁾ *S. S. Concil.* VIII. 167. 172.

⁴⁾ *Lex Bajuvar.* p. 258. 262. 278. 282. 293. 319.

⁵⁾ *Lex Bajuvar.* p. 259. — *S. S. Concil.* VIII. 167. 203 — 204.

⁶⁾ *S. S. Concil.* VIII. 167.

Bibel auch noch die römisch-apostolischen Anordnungen und die Bestimmungen der heil. Väter als Norm und Glaubensquellen ¹⁾.

Von einzelnen Glaubenslehren finden wir folgende besonders ausgesprochen. Papst Gregor II. befahl nachdrücklichst, insbesondere die künftige Auferstehung des Fleisches den bajorischen Völkern zu predigen ²⁾. Die Mainzersynode vom Jahre 811 empfahl vorzugsweise die Lehren von katholischen Glauben, Hoffnung, Liebe, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu Christi ³⁾. Der katholische Glaube an die heil. Dreieinigkeit, an das Glaubenssymbolum und an das Vater unser zur allgemeinen Lehre und Predigt für alle Gläubigen wird in den Metropolitansprengeln von Aquileja (vorzüglich in der Synode des Jahres 795), und Salzburg wiederholt eingeschärft ⁴⁾.

Es wird nun mehr hier nur nöthig seyn, zu erwähnen, daß das allgemeine Glaubensbekenntniß oder das nicäische oder athanasiasische Symbolum, welches auf zahlreichen Synoden in Germanien und Aquileja wiederholt und nachdrücklich anempfohlen worden ist, die Hauptglaubensnorm und der Inhalt des katholischen Glaubens in der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts gewesen sey.

Das nicäische Glaubenssymbolum ließ K. Karl der Große, nach dem Beispiele K. Pipins (J. 744), auf der großen Synode zu Frankfurt, J. 794, umständlicher erklärt, im ganzen ausgedehnten Reiche aller seiner Länder feststellen.

Diesem gleich lautete auch das Glaubensbekenntniß der im J. 791 zu Aquileja synodalisch versammelten Bischöfe, dessen Paraphrase die einzelnen Glaubenssätze nach kirchlichem Sinn noch umständlicher erläutert ⁵⁾.

¹⁾ Juvavia. p. 59. Eben so berufen sich die Bischöfe auf der Aglajersynode, J. 579, auf den von den Vätern überlieferten Glauben als den Grund des Sbrigen: „Fides Sanctorum Patrum, quae cunctis actionibus nostris deinceps secuturis velut immobile fundamentum existat.“ Ughelli, Ital. Saer. T. V. p. 28.

²⁾ S. S. Concil. VIII. p. 184.

³⁾ Pertz. III. 59. — S. S. Concil. IX. 329 — 330.

⁴⁾ Pertz. III. 77. 106. — S. S. Concil. IX. 42. 331. — S. Paulini Opera. p. 71 — 72. In dieser Aquilejersynode ist die Verhandlung über die wahre Glaubenslehre von der S. Dreieinigkeit und Menschwerdung mit Ablejung und Erklärung des athanasiasischen Symbols eröffnet worden.

⁵⁾ S. S. Concil. IX. p. 41 — 42. — Dem Nicäischen Glaubensbekenntnisse gemäß. Ibidem, VI. p. 651 — 655.

Man kann nun nicht zweifeln, daß diese übereinstimmenden Glaubenssymbole seit jener Zeit unter den germanischen und slovenischen Bewohnern der Steiermark durch ihre Metropolen zu Aquileja und Salzburg eingeführt und ununterbrochen festgehalten worden sind. Als Hauptbeweggrund für alle an diesem Symbolum festhaltende und die kirchlichen Anordnungen mit ehrfurchtsvollem Gehorsam befolgende Rechtgläubigkeit war die Furcht vor Gewißheit ewiger Verdammniß und der Höllestrafen für die Uebertreter, so wie die Hoffnung ewiger Belohnung mit den beseligenden Himmelsfreuden für die folgsamen Kinder der Kirche. Paps Gregor II. in seinen Briefen an den heil. Bonifazius und das altbajovarische Gesetz führen diesen Beweggrund stets an; und Letzteres wendet bei unverbesserlichen Uebertretern kirchlicher Gesetze und Einrichtungen den Ausspruch des Apostels an: Entfernt das Böse aus Eurer Mitte; Und man muß Solche dem Satan übergeben zum Verderben des Fleisches, damit am Tage des Herrn der Geist gerettet sey! ¹⁾. Alle von dieser Rechtgläubigkeit Abweichenden und alle, welche sich den kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen widersetzen, werden als Ketzer bezeichnet und von aller Gemeinschaft mit den übrigen Kirchengliedern ausgeschlossen erklärt ²⁾.

Der äußere Gottesdienst und die kirchliche Liturgie.

Den äußeren Gottesdienst und die Haupttheile der christlichkirchlichen Liturgie treffen wir in der Steiermark unter den deutschen Bewohnern schon in der frühesten Zeit urkundlicher Nachrichten aus der Römerepoche her erhalten an; und unter den slovenischen Bewohnern ist derselbe größtentheils durch die apostolischen Bemühungen von Salzburg her seit der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts in den Landtheilen zwischen der Mur und Save theils wiedererhoben, theils neugegründet und festgestellt worden.

In den oben angeführten urältesten Pfarrsbezirken bestanden überall Mutterkirchen, anfänglich größtentheils aus Holz, wenige und im Laufe der Zeit erst, aus Steinen erbaut und vergrößert. Für besseren und ansehnlicheren Bau und für die äußere Ausstat-

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 262. — S. S. Concil. VIII. 184 — 233.

²⁾ S. S. Concil. VIII. 184 — 237.